

Ü64 ÖR I

Vereinigungsgericht Weimar

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Bernd Müller, Waldstr.1,
98693 Ilmenau

- Kläger -

Verfahrsbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Luise
Pfeffer, Am Mönchshof 4, 99867 Gotha

gegen

den Ilm-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

- Beklagte -

hat die zweite Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schleifer, den Richter am Verwaltungsgericht Tischner, die Richterin am Verwaltungsgericht Altenber sowie den ehrenamtlichen Richter Seyfarth und die ehrenamtliche Richterin Friedrich aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung = Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß §§ 124 I, 124a IV VWGO.

Tatbestand

- wendet sich gegen
- begehrt

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seines Jagdscheins durch die Beklagte sowie die Erteilung einer Sperre von zwei Jahren für die Neuerteilung des Jagdscheins.

Jagdschein
mit Gültigkeitsdauer
weil sonst keine
Beschwerde?
↳ Verpflichtungssituation

Der Kläger ist Pächter des Eigenjagdbezirks I der Stadt Ilmenau. Mit Schreiben vom 10.10.2013 wurde er vom Forstamtsleiter des Thüringer Forstamts Frauenwald darüber informiert, dass am 17.10.2013 in dem an seinen Jagdbezirk angrenzenden Landerjagdbezirk „Kuckelholz“ eine Drückjagd stattfinden werde. Bei der zwischen 8 Uhr und 14 Uhr stattfindenden

Jagd werden dabei Jagdhunde eingesetzt und der Kläger erhält zudem für Rückfragen und Problemlagen die Kontaktdaten des Revierleiters sowie des Forstamtsleiters mit dem Hinweis, der Kläger könne sich auch während der Jagd telefonisch melden. Der Brief enthielt ferner den Hinweis, dass ein Überjagd der Hunde nicht ausgeschlossen sei und die Hunde Warnhalsbänder tragen würden. In einem Gespräch am 15.10.2013 mit dem Revierförster erklärte der Kläger, dass er die Einhaltung der Reviergrenzen erwarte.

Am Tag der Bewegungsjagd - dem 17.10.2013 - begab der Kläger sich innerhalb seines Jagdreviers auf die Jagd. Gegen 10.30 Uhr nahm er einen bellenden, einem Stück Rehwild hinterher hetzenden Hund wahr. Nach einem Blick durch ein Fernglas erschoss der Kläger den Hund, der sich zu diesem Zeitpunkt ca. 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude aufhielt und keinen Hundeführer bei sich hatte.

Mit Bescheid u.

Bei dem durch den Kläger erschossenen Hund handelte es sich um einen Stöberhund der Rasse Wachtel, der im Rahmen

*
X (Seite 5)

der vorangehenden Drückjagd eingesetzt wurde und seinem Hundeführer vorsätzlich entzogen hatte. Zu dem Vorfall wurde der Kläger am 24.11.2015 von der Beklagte angeklagt.

Mit Bescheid vom 4.12.2015, dem Kläger zugestellt am 11.12.2015, entzog die Beklagte dem Kläger seinen Jagdschein (Jagdscheinnummer 052/97) und setzte eine Sperre für die Wiedererteilung von zwei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides fest.

Zur Begründung verwies die Beklagte dabei darauf, dass sich aus dem Vorfall vom 17.10.2013 die persönliche Unverlässigkeit des Klägers ergebe, die eine Entziehung des Jagdscheins erfordere. Das Erlegen des Stöberhundes stelle einen nichtfertigen bzw. missbräuchlichen Gebrauch von Waffen und Munition dar, da der Hund anhand einer orangefarbenen Warnhalskugel sowie der Hunderasse, die typischerweise zur Jagd eingesetzt und regelmäßig nur an Jäger abgegeben werde. Die Sperre gründete die Beklagte darauf, dass der Kläger außerhalb des Vorfalls vom 17.10.2013

*₁ Der Kleje wurde wegen des Verfalls am
17.10.2013 durch rechtskräftige Urteil des
Amtsgerichts Arnstadt vom 24.9.2014
wegen §17 Nr.1 Tieschis sowie taterheftlicher
Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von
50 Tagessätzen verurteilt.

nicht aufgefallen sei und „stets eine ruhe Besiedlung zu Wald, Wild und Hunden hatte“, sodass eine Sperre von zwei Jahren als erforderlich und angemessen angesehen werde.

*₂ (Seite 7a)

hat Klage erhoben

↳ Beginn d.

↳ insp. vgl.
Antrag

↳ Wurz
Antrag

als Vstr. oder
mit instr. zu

*₃ (Seite 7b)

Gegen diesen mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbekämpfung versehenen Bescheid hat der Kläger mit Schriftsatz vom 8.1.2016, am 11.1.2016 Klage erhoben. Und wortwörtlich die Aufhebung des Bescheides vom 4.12.2015 beantragt. Nachdem die Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 13.6.2016 erklärte, dass der angefochtene Bescheid aufgehoben werde, da der Kläger durch das Strafverfahren sowie das verwaltungsgerichtliche Verfahren bereits hinreichend erzogen worden sei. ~~Der~~ *₂

Der Kläger beantragt nunmehr,

festzustellen, dass der Bescheid vom 4.12.2015 rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt die Klage abzuweisen.

*₂

Der Kleige vertritt die Auffassung, er habe im Zeitpunkt des Entzugs der Hunde nicht erkennen können, dass der Hund zu der Jagd von einem angrenzenden Jagddesirk gehörte wobei er angibt sich nicht davon überzeugen zu können, ob der Hund eine Wachhaltung fügt oder nicht. Aufgrund der wenigen Sekunden, die er für seine Entscheidung gebraucht habe, habe er auch keinen Kontakt aufzu- führen können.

* 3

Der Kläger möchte verhindern, dass der Ruf einer „Hundemörder“, den er sich seit seinem Bericht in einer Jagdzeitschrift ausgesetzt sehe, bestehen bleibe.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise zulässig, soweit sie zulässig ist jedoch unbegründet.

I. Zulässigkeit
der Antrags-
feststellung

I. Die Klage ist zulässig, soweit sie sich auf die Aufhebung der Jagdscheins des Klägers bezieht, im Übrigen jedoch unzulässig.

1. Die ursprünglich als Anfechtungsklage ist aufgrund des nunmehr gestellten Antrags aus der mündlichen Verhandlung als Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 I 4 UWG statthaft. Demnach kann ein Kläger, wenn ein angefochener Verwaltungsakt sich nach Abwendung der Anfechtungsklage erledigt, Feststellung der Rechtswidrigkeit als Verwaltungsakte beantragen.

Durch die Aufhebung als Bescheid von 4.12.2015 im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat sich das ursprüngliche Anfechtungsgegenstand des Klägers erledigt, sodass eine Klage nach § 113 I 4 UWG statthaft

ist. Insbesondere liegt hier keine Umgehung der Voraussetzungen der Aufenthaltsklage vor, da diese zum Zeitpunkt des eintretenden Ereignisses zulässig war. Ein nach § 68 I UWG^{erfordertes} gegründetes Verfahren war gemäß § 86 ThAG UWG nicht vor Erhebung der Aufenthaltsklage notwendig. Zudem hat der Kläger die Fristfestsetzung § 4 I 2 UWG eingehalten. Danach ist die Aufenthaltsklage durch einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Die am 11.1.2016 erhobene Klage (§ 81 I, 90 I UWG) war noch fristgemäß, da die Frist gemäß § 57 II UWG i.V.m. § 222 I 7 PO i.V.m.

§ 187 Nr. 8 BGB am 11.1.2016 um 24⁰⁰ Uhr ab lief. Hinsichtlich des Fristbeginns war gemäß § 41 II UWG i.V.m. §§ 2 I, 3 MFGA auf die Zustellung des Bescheides an den Kläger am 11.12.2015 und nicht das Aufenthaltsdatum sowie § 41 II UWG abzurufen, da der Bescheid zugestellt wurde.

2. Der Kläger ist zudem auch halbjahrsfristig i.S.d. § 42 II UWG analog, da

es Adressat des Bechleides der Beklagte war.

3. Der Kläger hat jedoch nur hinsichtlich der Aufhebung seines Jagdscheins er nach § 113 I 4 Urteils erforderliches Feststellungsinteresse.

Besügt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufhebung des Jagdscheins ergibt sich sein Interesse statthaft aus der geplanten Rehabilitation seines Rufes, der seit dem Vorfall am 17.10.2013 dem Angriff von Hundehabenden ausgesetzt ist.

Hinsichtlich der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sperre ist zur Wiedereröffnung eines Jagdscheins besteht dagegen kein erkennbares besonderes Feststellungsinteresse. Durch die Aufhebung des Bechleides ist die Beschwerde des Vollständig entfallen und weder eine Wiederholungsgefahr, noch andere wichtige Querbezirke können mehr erkennen.

Das Feststellungsinteresse besteht bestmöglich der Aufhebung des Jagdscheins insbesondere

trots teghely der Bescheide das jach, da die Belegte die teghely des Bescheides nicht unter Anerkennung der Rechtswidrigkeit erklärte, sondern mit dem Urteil dagegen, dass das Strafverfahren sowie das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinzuholen zur Erziehung des Klägers beigetragen hätten.

II. Die Klage ist im Übrigen jedoch ungründet. Die Einziehung des Jagdschens war nicht rechtswidrig und verletzte den Kläger damit auch nicht in seinen Rechten.

1. Die Einziehung des Jagdschens wurde auf die wirksame Rechtsgrundlage des § 18 I.1 B-JagdG gestützt.

2. Im familiären Hinblick handelte die nach § 18 S.1 B-JagdG zuständige Behörde, da der Kreis die unter Jagtbehörde in Straße des ThJG ist. Die Klage wurde jenseit am 24.11.2015 und damit vor Erlass des Bescheides gemäß § 28 I UrWifG angehört. Der Bescheid war daher auch formgerecht ergangen.

Insteradore erhält er die nach § 35 VwG erforderliche Begründung.

3. Es liegen außer die weiteren Voraussetzungen des § 18 S.1 B-JagdG vor. Danach kann ein Jagdschuss für ungültig erklärt und eingesogen werden, wenn Tatsachen, welche die Versagen eines Jagdschülers begründen, nach dessen Erteilung eintreten oder der Behörde bekannt werden, wobei bei einem Vergrößergang nach § 17 I B-JagdG kein Erreichen der Behörde besteht.

Gemäß § 17 I Nr. 2 B-JagdG ist ein Jagdschuss zu versagen, wenn Tatsache die hinabreicht, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 17 III Nr. 1 B-JagdG schreibt dazu vor, dass die Zuverlässigkeit nicht besteht, wenn eine Person eine Waffe oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwendet. Diese Voraussetzung ~~lagerbar~~ lag hier im maßgeblichen Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses vor.

Diese Erlegung des Stöckchens am 17.10.2013 stellt einen leichtfertigen Gedrängel einer

Waffe und Munition dar, da der Waffen-
gebrauch nicht von den Befreiungen des
§ 42 I Nr. 2 ThJG gedeckt war.

Danach kann eine zur Bedeutung des Jagd-
schutzes berechtigte Person Wildende
Hunde im Jagdrevier erlegen, wenn sie
mehr als 200 Meter vom nächsten Wohn-
haus entfernt sind, es sei denn dass der
Hund sich nach erkundiger Kenntnis
nur Vorrückernd der Einwirkung seines
Herrn entzogen hat. Für Jagdhunde
gilt diese Befreiung jedoch nicht, wenn sie
als solche kenntlich sind und von ihren
Führern zu deren Dienst verwendet werden
oder sie aus Außers des Dienstes seiner
Einwirkung entzogen haben.

✓
Zwar ist der Kläger als Pächter des
Eigenjagdreviers gemäß § 11 I 1 B-JagdG
Jagdschutzberechtigter und damit gemäß
§ 25 I 1 B-JagdG Jagdschutzberechtigter
i. S. d. § 42 I ThJG. Bei dem erlegten
Hund handelte es sich jedoch um einen
i. S. v. § 42 I Nr. 2 ThJG als solchen
kenntlichen Jagdhund, der sich aus
Außers seines Dienstes der Einwirkung seines

Führers entgegen ließe. Dazu kommt es nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 42 I Nr. 2 Th. Jr. nicht darauf an, ob der Kleiger, den Hund als Jagdhund erkannte, sondern ob der Hund als solcher kenntlich war. Da Kleiger ggf. dateiern nach einem Blick durch ein Fernglas nicht erinnern zu können, ob der erlegte Hund eine Warnhalsung getragen habe. Die Beklagte hat hingegen abwegelegt, dass über Hund eine 5 cm breite leuchtend-orangefarbene Warnhalsung getragen habe und damit als Jagdhund kenntlich war. Dem tritt hinzu, dass es sich bei den Kleiern um einen erfahreneren Jäger handelt, sodass für diesen auch bei möglichem Blick durch sein Fernglas erkennbar war, dass es sich nicht um einen gewöhnlichen Haushund sondern einen typischerweise zur Jagd eingesetzten Stöterhund der Rasse Deutscher Wachtel handelte. Ein Hund ist aufgrund seiner äußeren Merkmale, insbesondere aufgrund ~~der~~ der besonderen Erfahrung des Kleigers, ~~so~~ unterscheidbar und damit ~~und auf~~ 200 Meter

Auch als Jagdhund erkenntbar.

Die Leistungsfähigkeit des Klägers ergibt sich jenseits davon, dass er zwar informiert worden war, dass eine Durchjagd in den angezeigten Jagdbezirk eingesetzt würde und ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, dass solche unter Einsatz von Hunden erfolgen würde und dass ein Überjagen der Hunde im freuden Jagdfestzettel nicht ausschließen sei.

Worin liegt die Unzulässigkeit?
Für den Kläger war es bei Bekanntwidrigkeit der Umstände damit möglich zu erkennen, dass es sich nicht um einen willenden Hund sondern einen Jagdhund handelte, der sich untergeordnet ~~dem~~ Dreck der Einwirkung eines Führers entzogen hatte.

Art. 103 GG
Durch § 24
Der Wettkampf steht nicht entgegen,
dass der Kläger wegen des Verfalls am 17.10.2013 sein Strafverfahren vor dem Amtsgericht Arnstadt am

Doppeldienststrafe
→ Sanktion // Pahreweid - 24.09.2014 zu einer Geldstrafe von 1000,- Euro mit Sollbarzeit lediglich 50 Tagesätzen verurteilt worden. Zwar erfüllt eine solche

Verteilung nicht den Versuchsgrund
genüß § 17 II Nr. 1 lit. d StrafG,
das erkennende Gericht ist inde nicht
in seiner Windung des Täters Landes
des § 17 III Nr. 2 StrafG durch ein
rechtskräftiges Strafurteil beschränkt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus
§ 154 I VwGO.

(Unterschrift des genüß §§ 112, 112 VwGO
beteiligten Richter)

Anwendung

Das Verfahren kann durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar gemäß § 161 II 1 VwGO beendet werden.

Tenor:

1. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits ~~zu tragen~~ zu 1/3, die Beklagte zu 2/3 zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf € 5.000,00 fixiert.

Nehmvertretung Einstellung

(1) Das Verf. wird eingekellt

Gründe

- I. Erledigserklärung
- II. Ermessensentscheidung

Gründe

Die Kostenentscheidung folgt aus § 161 II 1 VwGO. Demnach hat bei Übereinkommen der Erledigserklärung im Prozess das Gericht nach fälligen Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten zu entscheiden.

II. Die Beteiligten haben den Rechtsstreit in der Hauptsache vereinbart und für erledigt erklärt.

Der Kläger erklärte dies im Rahmen der mündlichen Verhand-

hing ausdrücklich. Die Beklagte erklärte sich zwar nicht ausdrücklich einverstanden, ihre Zustimmung zu der Erledigungserklärung ergibt sich jedoch ~~aus~~ konkret aus ihrem schlüssigen Verhalten. Bevor der Kläger die Erledigung erklärt, hatte die Beklagte den Bescheid vom 4.12.2015 nicht nur aufgehoben, sondern darüber hinaus auch erklärt „Wir sprechen uns dafür aus, dieses Klageverfahren schnell und ohne weiteren Streit zu beenden“⁴. Nach Verständigen ist legt genügt §§ 133, 157 BGB analog kann dies nun als Einverständnis bzw. als Wille zur Erledigung als Rechtsstreit durch Gerichtserlass kürzlich der Kosten verstanden werden. Das Schweigen auf die Erklärung des Kägers hat mit hin aufgrund des zwar geäußerten Willen der Beklagten konkret das Einverständnis zur Erledigungserklärung bestehend.

II. Der Kostenentscheid war unter
der Sache und Rechtslage zu
Zeitpunkt der Erledigung zugeorde-
nen. Da die Klage zulässig
~~Ausschöpfung des Begriffes Kosten~~
aber nur teilweise begründet war,
hat der Kläger verhältnis-
mäßig $\frac{2}{3}$ und die Beklagte $\frac{1}{3}$
der Kosten zu tragen.

1. Die Klage war als Anfechtungs-
klage i.S.v. § 42 I 1 Alt.UrfO
stätthaft und auch in
längeren Lägen die Anfechtungs-
voraussetzungen der Anfechtungs-
klage vor. Insbesondere wurde
diese Prüfung nicht erbracht
(hierzu Ausführungen auf S. 3
der Beurteilung) und die Klage
war auch gemäß § 42 II UrfO
als Adressat des Bescheides
klagebefragt.

2. Die Kläge war jedoch nur teilweise begründet. Der Bescheid vom 09.12.2015 war rechtzeitig und verletzte den Kläger in seinen Rechten, soweit er eine Sperfist für ~~zum~~ die Wiederholung eines Jagdschuns anordnete.

- a) Der Bescheid der Behörde von 4.12.2015 war, soweit er die Entstehung des Jagdschuns anordnete rechtzeitig.
(Hierzu Seite 11 - 16, II. der Bearbeitung)
- b) Hinsichtlich der Entstehung des Sperfist lag zwar mit § 18 S.3 JagdG eine fiktive Rechtsgrundlage für diesen Entstehung vor, die Beklagte hat indes ~~sich~~ Prozessen fehlerhaft angelebt.

Das nach § 114 S.1 UWG voraussetzende Beifall zu überprüfbare Errassen ~~ist~~ ist auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Erwägungen in

der Klageerwiderung vom 15.02.2016
(vgl. § 114 S. 2 UWGO) velfehlhaft.

In dem Bescheid vom 4.12.2015
führte die Beklagte ausschließlich
Umstände aus, die sich zugunsten des
Klägers auswirken müssten, sodass die
Sperfrost als ~~Begründung~~ Ermögl
in seinem Rechtskreis aufgrund
dieser Ausführungen nicht nachvoll-
ziehbar ist. Wenn für den Kläger
keine negativen Erwägungen ~~wären~~
gegen aber eine Vielzahl positiver
Bünde, so sind die Bemerkungen von
§ 40 UWGO nicht erreichbar.

Die Wertung als gewalttätiger Protest,
wie sie in der Klageerwiderung
vom 15.02.2016 vorgenommen wurde
wurde ist in der eine
eher velfehlhaften Erwägung, da
dieser Umstand nicht auf Tatsachen
beruht, sondern eine hohe Schles-
sfolgerung der Beklagten darstellt.

Eine nicht erwiesene Tatsache, hier die Motivation des Käfers kann nicht herangezogen werden, um die Spezifität zu begründen.

3. Abgesehen der teilweisen Erfolgsprognose im Zeitpunkt der Erledigung war eine Belastung von $2/3$ Zulässig des Käfers und $1/3$ Zulässig der Belastungen anzusetzen.

(Unterschrift)

Sehr geehrte

das Aktenzeichen finden Sie in der Klageerwiderung! Es ist in der Klausur unüblich, den Urteilsentwurf mit „Entwurf“ zu überschreiben. Ansonsten ist das Rubrum nicht zu beanstanden.

Tenor und RMB sind richtig.

Der Tatbestand ist im Wesentlichen gut gelungen. Sie hätten anfangs noch die Jagdscheinerteilung und den Gültigkeitszeitraum nennen können; das ist für Sachverhaltsverständnis wichtig. Teilweise hätten sie den Sachverhalt noch etwas ausführlicher wiedergeben können. Nicht so gelungen ist vom Aufbau her leider die Prozessgeschichte. Den Klagevortrag können Sie nicht vor der Klageerhebung bringen (Einschub S. 6 oben – Seite 7a). Auch Seite 7b gehört in den Klagevortrag und damit vor die Antragstellung. Die Klagebegründung ist insgesamt eher knapp wiedergegeben.

Die Entscheidungsgründe sind ebenfalls im Wesentlichen gut gelungen. Ihre Differenzierung in Bezug auf das Feststellungsinteresse ist gut vertretbar. Sie hätten („überobligationsmäßig“) auch noch eine Wiederholungsgefahr thematisieren können. Die Rechtmäßigkeit des Entzugs bzw. die einschlägigen Vorschriften prüfen Sie gut: Subsumtion und Argumentation gelingt! Den „strafrechtlichen Teil“ erkennen Sie leider in seiner Bedeutung. Es geht hier unter Berücksichtigung des Klägervortrags ersichtlich um das Problem der „Doppelbestrafung“.

Der Beschluss nach § 161 II VwGO enthält in der Praxis regelmäßig noch die deklaratorische Einstellung. Die übereinstimmende Erledigung stellen Sie mit guter Begründung fest. Ihre Ausführungen zur fehlerhaften Ermessensausübung sind vertretbar, überzeugen mich aber nicht restlos. Es dürfte nahe liegen, dass die Beklagte bei der Verhängung der Sperrfrist die Unzuverlässigkeit bzw. das leichtfertige Verhalten des Klägers im Blick hatte und dies dem Bescheid durch Auslegung auch entnommen werden kann.

11 Punkte